



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.38 RRB 1924/3016
Titel	Quartierplan.
Datum	31.12.1924
P.	994

[p. 994] Mit Zuschrift vom 27. November 1924 berichtet der Stadtrat Zürich, daß er mit Beschluß vom 29. Oktober 1924 den Quartierplan Nr. 54 des Landes zwischen Nord-, Waid-, Lehen- und Rosengartenstraße für das Teilgebiet unterhalb der Zschokkestraße neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Plan im Widerspruch steht. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatte vom 7. November 1924. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei vom 20. November 1924 sind gegen den Quartierplan keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Vorgesehen ist die Aufhebung der projektierten Querstraßen I und II, sowie des Lehensteiges, und statt dessen die Erstellung eines Quartierfußweges von der Zschokke- zur Nordstraße. Der 2,5 m breite Fußweg erhält bei einem einseitigen Quergefälle eine Steigung von 11,53% mit Schale.
2. Der Zweck der Quartierplanrevision soll speziell noch durch Erlaß eines Baureglementes gesichert werden. Dieses schreibt vor, daß nur längs der Nordstraße und längs der Zschokkestraße gebaut werden darf; die beiden Höfe sind vor der Überbauung zu schützen. Zu diesem Zwecke sind nach rückwärts und seitlich und zum Teil auch gegen die Nordstraße Servitutsgrenzen, die im Plan grün eingezeichnet sind, aufgestellt worden, welche für die künftige Bebauung allein maßgebend sein sollen. Die vor der Überbauung geschützten Hofflächen sind als Garten- oder Grünflächen auszugestalten und richtig zu unterhalten; ferner sind geräuschvolle, die Luft verunreinigende oder feuergefährliche Gewerbe ausgeschlossen. Ästhetische Bestimmungen sollen eine hübsche Bebauung sichern.

Das Baureglement ist geeignet, zur Verbesserung der baulichen Ausgestaltung des Wohnquartiers um die Nord-, Zschokke- und Lehenstraße beizutragen und kann daher genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 54 des Landes zwischen Nord-, Waid-, Lehen- und Rosengartenstraße nebst dem zugehörigen Baureglement wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich vom 29. Oktober 1924 genehmigt.



II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Exemplars der Pläne und des Réglementes mit Genehmigungsvermerk, sowie an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017*]